

Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis

Auf der Grundlage des § 87 und der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3.0. Nov. 2000 folgende Satzung über die Benutzung des Schullandheims Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Landkreis führt das Schullandheim Zella-Mehlis als unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Das Schullandheim ist als unselbständige Einrichtung des Landkreises dem Schulverwaltungsamt unterstellt.

§ 2 Aufgaben

Das Schullandheim schafft und erhält die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten gem. Punkt 2.3 der RL des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten vom 03.02.1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 2/93).

§ 3 Leitung

Das Schullandheim wird durch eine hauptamtliche Fachkraft geleitet. Der Leiter ist für die organisatorische und inhaltliche Leitung der Einrichtung verantwortlich.

§ 4 Benutzung

1. Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Soweit es den Aufgaben des Schullandheims nicht entgegensteht, kann im Ausnahmefall die Benutzung auch sonstigen Nutzern (z. B. Familien, Erwachsenengruppen) eingeräumt werden. Die Benutzung ist grundsätzlich schriftlich beim Schullandheim zu beantragen. Liegen für einen Zeitraum mehrere Anträge vor, sollen Schulklassen und Jugendgruppen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei der Belegungsplanung vorrangig berücksichtigt werden.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann die weitere Benutzung untersagt werden. Die Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt.

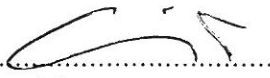
§ 5
Benutzungsgebühren

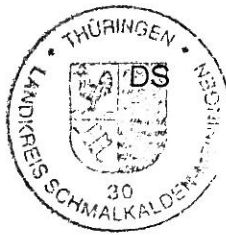
Für die Benutzung des Schullandheims werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2001 in Kraft.

Meiningen, 14. Dez. 2000


Luther
Landrat



Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheims Zella-Mehlis

Auf der Grundlage des § 87 und der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) sowie § 5 der Satzung über die Benutzung des Schullandheims Zella-Mehlis hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3.9.2000 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheims Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Schullandheims Zella-Mehlis.

§ 2

1. Der Landkreis erhebt für die Benutzung des Schullandheims, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist. Das Gebührenverzeichnis der Anlage 1 gilt bis zum 31.12.2001, das Gebührenverzeichnis in Anlage 2 gilt ab dem 01.01.2002.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheims in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührensschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung; falls keine Anmeldung erfolgt, mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Schullandheims.
2. Die Gebührensschuld endet zu dem mit der Bestätigung der Anmeldung festgelegten Ende des Benutzungszeitraums; soweit keine Anmeldung/Bestätigung erfolgte, mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

3. Das Schullandheim fordert die Gebühren zum Beginn der Benutzung an. Mit der Anforderung werden die Gebühren fällig. Die Benutzung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Wird ein bestätigter Termin mindestens 3 Monate vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
2. Wird ein bestätigter Termin weniger als 3 Monate, jedoch mindestens 6 Wochen vorher abgesagt, sind 20 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung bzw. Nutzung sonstiger Einrichtungen zu zahlen.
3. Wird ein bestätigter Termin weniger als 6 Wochen, jedoch mindestens 2 Wochen vorher abgesagt, sind 40 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung bzw. Nutzung sonstiger Einrichtungen zu zahlen.
4. Wird ein bestätigter Termin kurzfristig, d. h. weniger als 14 Tage vorher abgesagt, sind die Gebühren für die Übernachtung bzw. die Gebühr für die sonstige Nutzung von Einrichtungen des Schullandheims zu zahlen.
5. Kann bei angemeldeten Schulklassen ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, kann die Gebühr um bis zu 50 % ermäßigt werden. Muss ein einzelner Teilnehmer einer Schulklasse aus den genannten Gründen den Schullandheimaufenthalt vorzeitig abbrechen, ist die Regelung zur Ermäßigung nach Satz 1 für den Zeitraum der Nichtnutzung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Gebührenermäßigung trifft der Leiter des Schullandheims.
6. Schulklassen, die mit mehr als 30 Personen das Schullandheim benutzen, wird für einen Platz eine Gebührenermäßigung in Höhe der Übernachtungsgebühr gewährt.

§ 6

Materialkosten

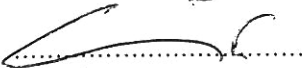
Werden dem Benutzer des Schullandheims als Teilnehmer an Veranstaltungen Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese Kosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen vom Benutzer dem Schullandheim zu erstatten.

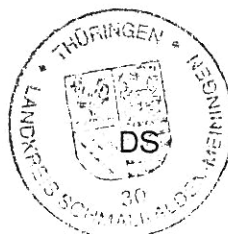
§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2001 in Kraft.

Meiningen, 14. Dez. 2000


Luther
Landrat



Gebührenverzeichnis - gültig bis 31.12.2001

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalt von Schulklassen und sonstige Kinder- und Jugendgruppen

Die folgenden Gebühren gelten pro Tag und Person in DM:

	Übernachtung	Verpflegung	Gesamt
Grundschüler und jünger	11,00	12,00 Fr. 3,50 Mi. 5,00 Ab. 3,50	23,00
Regelschüler / Hauptschüler / Gymnasiasten bis Klasse 10	12,00	13,00 Fr. 4,00 Mi. 5,00 Ab. 4,00	25,00
Schüler ab 11. Klasse, Betreuer Jugendgruppen, Studenten, Ferienfreizeiten	14,00	14,50 Fr. 4,60 ²⁾ Mi. 6,00 Ab. 4,00	28,50

2. Gebühren für sonstige Übernachtung¹⁾ ohne Verpflegung

pro Tag und Person 25,00 DM

3. Gebühr für die Nutzung der Aufenthaltsräume

pro Tag 100,00 DM

4. sonstige Gebühren

Vesper	pro Tag und Person	3,00 DM
Verpflegungsbeutel	pro Tag und Person	6,00 DM
Duschmarken	pro Stück	1,00 DM
Tischdecken (bei Nutzung der Aufenthaltsräume nach Ziff. 3)	pro Stück	2,00 DM
Ski	pro Paar/Tag	1,00 DM
Ski-Schuhe	pro Paar/Tag	1,00 DM
Bettwäsche	pro Garnitur	6,00 DM (3,00 DM Bezug, 2,00 DM Laken, 1,00 DM Kissen)

¹⁾ einschließlich Bettwäsche

²⁾ einschließlich Kaffee

Gebührenverzeichnis - gültig ab 01.01.2002

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalt von Schulklassen und sonstige Kinder- und Jugendgruppen

Die folgenden Gebühren gelten pro Tag und Person in EURO:

	Übernachtung	Verpflegung	Gesamt
Grundschüler und jünger	6,00	6,50 Fr. 1,85 Mi. 2,70 Ab. 1,85	12,50
Regelschüler / Hauptschüler / Gymnasiasten bis Klasse 10	6,50	7,00 Fr. 2,10 Mi. 2,80 Ab. 2,10	13,50
Schüler ab 11. Klasse, Betreuer Jugendgruppen, Studenten, Ferienfreizeiten	7,50	8,00 Fr. 2,50 ²⁾ Mi. 3,40 Ab. 2,10	15,50

2. Gebühren für sonstige Übernachtung¹⁾ ohne Verpflegung

pro Tag und Person 13,50 EURO

3. Gebühr für die Nutzung der Aufenthaltsräume

pro Tag 55,00 EURO

4. sonstige Gebühren

Vesper	pro Tag und Person	1,60 EURO
Verpflegungsbeutel	pro Tag und Person	3,20 EURO
Duschmarken	pro Stück	0,60 EURO
Tischdecken (bei Nutzung der Aufenthaltsräume nach Ziff. 3)	pro Stück	1,20 EURO
Ski	pro Paar/Tag	0,60 EURO
Ski-Schuhe	pro Paar/Tag	0,60 EURO
Bettwäsche	pro Garnitur	3,20 EURO (1,60 EURO Bezug, 1,05 EURO Laken, 0,55 EURO Kissen)

¹⁾ einschließlich Bettwäsche

²⁾ einschließlich Kaffee